

Satzung  
über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden  
zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

vom .....

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV.NRW S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW S. 284) in Verbindung mit § 3 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S: 386/393), zuletzt geändert durch Art. 19 des 2. Modernisierungsgesetzes (GV. NRW. S: 462/470) hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 13.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe innerhalb des Geltungsbereiches des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) werden herangezogen:

1. Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte
  - a) für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) erhalten,
  - b) für laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichem Träger der Sozialhilfe Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten
  - c) für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, die dazu bestimmt ist, Nichtsesshafte sesshaft zu machen, wenn der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seine Zuständigkeit dem Grunde nach anerkannt hat;

2. die kreisfreien Städte und Kreise mit Ausnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie die Gemeinden des Ennepe-Ruhr-Kreises

- a) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und mit größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in vollstationärer Form erhält.

- b) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichem Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der AV-BSHG erhalten.
- c) für Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX), soweit sie im Einzelfall 15 000 Euro nicht überschreiten
- d) für Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für behinderte Menschen (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichem Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der AV-BSHG erhalten.
3. die kreisfreien Städte und Kreise mit Ausnahme der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Unna und Warendorf sowie die Gemeinden der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Unna und Warendorf
- für die Hilfen nach den §§ 69 bis 69 c BSHG für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichem Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der AV-BSHG erhalten.

4. die kreisfreien Städte und Kreise

für die Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form einschließlich der Leistungen nach § 100 Abs.2 BSHG, soweit der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes sachlich zuständig ist.

## § 2

Die Kreise führen für den Landschaftsverband die Abrechnung mit den nach § 1 herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden durch.

### § 3

Die herangezogenen Gebietskörperschaften entscheiden in eigenem Namen.

### § 4

Die herangezogenen Gebietskörperschaften machen im Rahmen der Aufgaben gemäß § 1 die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte in eigenem Namen geltend und setzen sie durch.

### § 5

Die Aufgaben nach dieser Satzung führt die Gebietskörperschaft durch, in deren Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

Befindet sich der Hilfesuchende in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, ist für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung die Gebietskörperschaft zuständig, in deren Bereich sich der Hilfesuchende vor der Aufnahme tatsächlich aufgehalten hat.

### § 6

Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet entstandene Prozesskosten.

### § 7

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden sowie Richtlinien und Weisungen zu erlassen.

### § 8

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

### § 9

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10. Juli 1974 (GV. NW. S. 683) ab.

Halbjährliche Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom.....bis.....

Hinweis: kein Eintrag in schraffierte Felder !

Hilfe	Ausgaben	Einnahmen								Statistische Angaben (Personenzahlen)			
		Kostenbeiträge u. Aufwand.-Ersatz, Kostenersatz	Übergeleitete Unterhaltsanspr.	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Leistungen von Pflegeversicherungsträgern	Sonstige Ersatzeleistungen	Rückzahlung gewährter Hilfen Zinsen u. Tilg. v. Darl.	Erstattungen der Ausgleichsämter	Gesamt	Anfangsbestand	Endbestand	nicht pflegeversichert (vom Endbestand)	Zugänge im Abrechnungszeitraum
1	Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen im betreuten Wohnen												
2	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Personen im betreuten Wohnen												
3	Häusliche Pflege, Pflegegeld und andere Leistungen für Personen im betreuten Wohnen												
4	Hilfe zur Pflege in Tages- u. Nachtpflegeeinrichtungen												
5	Hilfe zur Pflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen												
6	Hilfe zur Pflege in vollstat. Pflegeeinrichtungen												
7	Pflegestufe 0												
8	Pflegestufe 1												
9	Pflegestufe 2												
10	Pflegestufe 3												
11	Hilfe zur Pflege Pflegestufen 0 - 3 Insges.:												
12	Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln												
13	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen												
14	Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe												
15	Sonstige Hilfe in besonderen Lebenslagen												
16	Hilfe zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderungen												
17	Krankenversorgung (LAG)												
18	Sonstiges (bitte erläutern)												
19	Summe Ausgaben								Summe Einnahmen				
20	Summe der Abschläge												
21	Erstattung/Guthaben												

Sachlich und rechnerisch richtig: \_\_\_\_\_

Handwritten signature/initials

---

 (örtlicher Träger)

---

 (Ort, Datum)

Landschaftsverband Westf.-Lippe  
 - Abteilung Soziales, Pflege  
 und Rehabilitation –

48133 Münster

**Zwischenmeldung der Einnahmen und Ausgaben für die nach der Satzung des  
 LWL übertragenen Aufgaben – Aktenz.: 60-06/21-00**

	für die Zeit vom 01.06. - 31.07.	für die Zeit vom 01.06. - 31.08.	für die Zeit vom 01.06. - 30.09.	Voraussichtliches Ergebnis des 2. Halbjahres
Ist-Ausgaben				
Ist-Einnahmen				
Ist-Aufwand				

Im Auftrag